

**Satzung des Vereins  
To All Nations e.V.**

**1. Name und Sitz**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „To All Nations“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 53332 Bornheim bei Bonn, Deutschland.
- 1.3 Der Verein kann Zweigniederlassungen und Filialen innerhalb und außerhalb Deutschlands gründen.
- 1.4 Der Verein wird rechtsfähig durch die Eintragung ins Vereinsregister.

**2. Zweck**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Religion, der Entwicklungshilfe, der Jugendhilfe und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
- 2.6 Der Verein kann mit seinen Mitteln ausländische Körperschaften oder inländische steuerbegünstigte Körperschaften fördern (§ 58 Nr. 1 AO). Diese Körperschaften müssen die gleichen steuerbegünstigten Zwecke wie der Verein verfolgen.

**3. Aufgaben**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 3.1 Förderung der Innen- und Außenmission einschl. sozialer, jugenderzieherischer und senioren- ausgerichteter Dienste in praktischer Betätigung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie, insbesondere in Entwicklungsländern.
- 3.2 Verbreitung des Evangeliums im Sinne der Glaubenssätze evangelikaler Gemeinden durch alle zur Verfügung stehenden Mittel, unter anderem durch Freizeiten, durch Musicals und andere Darbietungen, durch Literatur sowie durch audiovisuelle, digitale und andere Medien.
- 3.3 Förderung der Zusammenarbeit zwischen einzelnen Kirchengemeinden.
- 3.4 Schulung und Weiterbildung aller Gemeindemitarbeiter.
- 3.5 Ganzheitliche Hilfestellung zur Gründung neuer Gemeinden.
- 3.6 Durchführung von Tagungen und Konferenzen.

- 3.7 Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder, älterer Menschen und Jugendlicher in der Drogenabhängigkeit.
- 3.8 Jegliche Tätigkeit zur Förderung der Entwicklungshilfe in Entwicklungsländern.  
Unter anderem durch:
- Ausbildung von Frauen und Männer sowie Schulung von beruflichen Fächern in den Berufsfeldern: Holzverarbeitung, Metallbearbeitung, Informatik, Backwarenherstellung, Gartenbau, Landwirtschaft, etc.
  - Lehre in der diversifizierten Betriebsführung.
  - Vergabe von Kleinstkrediten in Entwicklungsländern zur Unterstützung des Aufbaus eigener Existenzen.
- 3.9 Die Errichtung von christlichen Schulen und Durchführung einer tertiären (Universitäts-) Ausbildung im Bedarfsfall.
- 3.10 Durchführung von Jugendfreizeiten und Jugendveranstaltungen sowie die Errichtung von Jugendzentren, Jugendtreffs, etc.
- 3.11 Ganzheitliche Betreuung und Beratung der in § 5 Nr. 6 genannten Mitgliedern.

#### **4. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **5. Mitgliedschaft**

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die folgende Voraussetzungen erfüllt:
- eine persönliche wachsende Beziehung zu Jesus Christus durch den Lebensstil in der Jüngerschaft,
  - aktives Mitglied einer örtlichen evangelikalen Gemeinde,
  - ausdrückliche Bejahung der Glaubensgrundsätze des Vereins, Unterstützung der durch den Verein verfolgten Zwecke und Anerkennung der Vereinssatzung,
  - Volljährigkeit.
- 5.2 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet
- mit Erreichen des 65. Lebensjahres - sie kann jedoch durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlängert werden,
  - durch freiwilligen Austritt aus dem Verein, der der Mitgliederversammlung schriftlich zu erklären ist,
  - durch Ausschluss, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt, die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder gegen seine Mitgliedspflichten verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder,
  - bei unentschuldigter Nichtteilnahme an drei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen. Entschuldigt gilt eine Nichtteilnahme, wenn diese dem Vorstand im Voraus in Schrift- oder Textform angezeigt wird,
  - durch Tod.

- 5.4 Die Mitglieder haften nicht für den Verein mit ihrem Privatvermögen.
- 5.5 Beim Austritt aus dem Verein wird weder Geld noch Vermögen an das ehemalige Mitglied zurückerstattet.
- 5.6 Mitglied des Vereins kann auch jede juristische Person werden, die gleiche Zwecke fördert. Die Beitrittserklärung erfolgt mündlich gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Begründung ablehnen. Juristische Personen haben kein Stimmrecht. Die Mitgliedschaft endet durch Vorstandsbeschluss, Auflösung oder durch mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

## **6. Der Vorstand**

- 6.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (BGB-Vorstand) besteht aus einem Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten, und zwar je zwei gemeinschaftlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Die Aufgabenverteilung erfolgt gemäß der Geschäftsordnung des Vorstandes.
- 6.2 Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus dem BGB-Vorstand und mindestens einem Beisitzer.
- 6.3 Der Geschäftsführer des Missionswerkes gehört aufgrund seines Amtes dem Vorstand als Beisitzer an, soweit er nicht in andere Funktionen des Vorstandes gewählt wird.
- 6.4 Der BGB-Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 6.5 Die Mitglieder des Vorstandes können vergütet werden. Über die Höhe der Vergütung und die Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6.6 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Vorstand erfolgt durch:
  - 6.6.1 durch die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 5.3,
  - 6.6.2 durch freiwilligen Austritt, der der Mitgliederversammlung schriftlich zu erklären ist.
- 6.7 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

  - 6.7.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - 6.7.2 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - 6.7.3 Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Abfassung des Jahresberichtes,
  - 6.7.4 Vorbereitung der Aufnahme von neuen Mitgliedern.
  - 6.7.5 Ernennung von Vertretern in den Ländern, in denen eine Filiale gegründet wird, mit genügender Befugnis zur Durchführung der Repräsentation des Vereins, ohne Einschränkung aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit.

## **7. Vorstandssitzungen**

- 7.1 Der Vorstand fasst Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder von einem der drei stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Formen und Fristen für die Einladung gefasst werden.
- 7.2 Der Vorstand ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- 7.3 Beschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Bekanntgabe der Beschlussfassung angefochten werden.

## **8. Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich.
- 8.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit satzungsgemäß einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 8.4 Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist gültig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß mit mindestens 2-wöchiger Frist in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen worden ist. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen, so ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig. Es ist unter Hinweis hierauf eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, ebenfalls mit 2-wöchiger Frist in Textform. Diese Mitgliederversammlung ist sodann beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der Erschienenen.
- 8.5 Beschlüsse sind nur wirksam, wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefasst worden sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 8.6 Der Vorsitzende des Vereins führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall führt den Vorsitz einer seiner Stellvertreter.
- 8.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 8.8 Anträge von Mitgliedern, die der Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung unterbreitet werden sollen, sind innerhalb von einer Woche nach Zugang der Einladung bei den Vorsitzenden in Textform anzumelden. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

- 8.9 Sofern sämtliche Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Formen und Fristen der Einladung gefasst werden.
- 8.10 Beschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung angefochten werden.

## **9. Geschäftsjahr, Rechnungslegung**

- 9.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 9.2 Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist spätestens am 31. Dezember des darauf folgenden Jahres Rechnung zu legen.

## **10. Auflösung**

- 10.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den eingetragenen Verein Bibelseminar Bonn e.V., Bornheim, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 10.2 Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

Bornheim, den 20.03.2014